

**Eignungsprüfungsordnung
für die Studiengänge Kunst und Gestaltung (Lehramt)
und Bildende Kunst (Bachelor) an der Universität Greifswald**

Vom 25. März 2021

Aufgrund von § 18 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (GVOBl. M-V S. 1364, 1368), erlässt die Universität Greifswald folgende Eignungsprüfungsordnung für die Studiengänge Kunst und Gestaltung (Lehramt) und Bildende Kunst (Bachelor) als Satzung.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zulassung
- § 3 Prüfungsausschuss und Prüfer*innen
- § 4 Eignungsprüfung
- § 5 Prüfungsergebnis
- § 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 7 Wiederholung der Eignungsprüfung
- § 8 Verfahrensvorschriften
- § 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**§ 1
Anwendungsbereich**

Das Bestehen der Eignungsprüfung ist gemäß § 18 Absatz 3 des Landeshochschulgesetzes für Studienbewerber*innen am Caspar-David-Friedrich-Institut Zugangsvoraussetzung zum Studium des Faches Kunst und Gestaltung im Rahmen eines Lehramtsstudienganges und des B.A. Bildende Kunst im Rahmen des B.A. Studienganges. Die Eignungsprüfung ist vor der Immatrikulation an der Universität Greifswald am Caspar-David-Friedrich-Institut abzulegen.

**§ 2
Zulassung**

(1) Zur Eignungsprüfung kann nur zugelassen werden, wer das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt.

(2) Die Zulassung zur Eignungsprüfung erfolgt auf schriftlichen Antrag. Der Antrag ist bis zum 1. Juni eines Jahres zum Studium im nachfolgenden Wintersemester beim Caspar-David-Friedrich-Institut für Kunstwissenschaften der einzureichen und an den*die Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses zu richten; maßgeblich ist das Datum des Poststempels. Dem Antrag ist das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife

oder einer anderen Hochschulzugangsberechtigung in Kopie beizufügen. In begründeten Fällen kann das Zeugnis bis zur Immatrikulation nachgereicht werden. Die nach § 4 Absatz 2 einzureichenden Arbeiten können zusammen mit dem Antrag eingereicht werden.

(3) Die Entscheidung über die Zulassung hat für die Entscheidung über die Einschreibung keine bindende Wirkung.

§ 3

Prüfungsausschuss und Prüfer*innen

(1) Der nach den Vorschriften der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelorteilstudiengänge und die General Studies (GPS BA) gebildete Prüfungsausschuss ist auch für Entscheidungen nach dieser Ordnung zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist. Insbesondere entscheidet er über die Zulassung und bestellt die Prüfer*innen und den Beisitzer*die Beisitzerin. Die Vorschriften der Rahmenprüfungsordnung (RPO) über die Aufgaben des Prüfungsausschusses, den Vorsitz, die Verschwiegenheitspflicht, das Recht, Prüfungen beizuwohnen, und das Verfahren im Prüfungsausschuss gelten entsprechend.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt jeweils für die Dauer von zwei Semestern drei Prüfer*innen und eine*n Beisitzer*in für die Eignungsprüfungen. Eine*r der Prüfer*innen wird zum*zur Vorsitzenden bestellt.

(3) Zum*zur Prüfer*in darf nur bestellt werden, wer in den Bereichen Bildende Kunst und Didaktik am Caspar-David-Friedrich-Institut eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausübt. Zwei der Prüfer*innen müssen im Bereich der künstlerischen Praxis in der Lehre tätig sein. Zum*zur Prüfer*in soll nur bestellt werden, wer hauptberuflich am Institut tätig ist.

(4) Zum*zur Beisitzer*in wird ein*e Studierende*r bestellt, der*die in einem der Studiengänge nach § 1 eingeschrieben ist.

§ 4

Eignungsprüfung

(1) Die Eignungsprüfung besteht aus der Beurteilung einer Mappe mit mindestens 15 selbständig angefertigten Arbeiten, Entwürfen und Studien der vergangenen drei Jahre aus unterschiedlichen Bereichen der Bildenden Kunst, wie z.B. Malerei, Grafik, Plastik, Fotografie, räumliche Konzeptionen, Performance, Konzeptkunst, Neue Medien oder andere interdisziplinäre Kunstformen. Großformatige und dreidimensionale Arbeiten sollten fotografisch dokumentiert werden (keine Dias). Die Arbeiten müssen deutlich mit vollem Namen und der Jahreszahl der Entstehung versehen sein.

(2) Für die Einreichung der Mappen gilt § 2 Absatz 2 entsprechend. Beizufügen ist die schriftliche Erklärung, dass der*die Bewerber*in die vorgelegten Arbeiten selbständig und ohne fremde Hilfe jeweils in dem angegebenen Jahr angefertigt hat.

(3) Bei der Beurteilung der erforderlichen künstlerischen Eignung werden folgende Gesichtspunkte besonders berücksichtigt:

- Originalität und Intensität der künstlerischen Ausdrucksweise
- Variationsbreite innerhalb individueller Bildwelten
- grundlegende Fähigkeiten in der Anwendung künstlerischer Gestaltungsprinzipien,

wie etwa der Bezug zu Farbe, Material, Komposition und Raum.

(4) Die Eignungsprüfung wird von den Prüfer*innen mit dem Prädikat „sehr gut“, „gut“, „ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Stimmen die Voten der Prüfer*innen nicht überein und kommt keine Einigung zwischen ihnen zustande, so bedarf es für das Prädikat „sehr gut“, „gut“ oder „ausreichend“ jeweils der Mehrheit der Stimmen.

(5) Bewerten die Prüfer*innen mehrheitlich, aber nicht einheitlich die Prüfung mit „nicht bestanden“, findet ein ergänzendes Aufnahmegespräch statt. In diesem Falle wird dafür ein Termin angesetzt und der*die Bewerber*in mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich zu diesem Gespräch eingeladen.

(6) Das Aufnahmegespräch dauert in der Regel zwischen 15 und 30 Minuten. Über die wesentlichen Inhalte des Aufnahmegesprächs wird ein Protokoll angefertigt.

§ 5 Prüfungsergebnis

Das Ergebnis der Eignungsprüfung ist dem*der Bewerber*in innerhalb von 4 Wochen schriftlich mitzuteilen. Wird die Eignungsprüfung bestanden, berechtigt sie im laufenden sowie im darauffolgenden Jahr zur Studienaufnahme.

§ 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Bei Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß gelten die Bestimmungen des § 44 RPO entsprechend.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat der*die Kandidat*in ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

§ 7 Wiederholung der Eignungsprüfung

Eine bestandene Eignungsprüfung kann nach Ablauf ihrer Geltungsdauer gemäß § 5 Absatz 1, eine nicht bestandene Eignungsprüfung frühestens nach 6 Monaten wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung umfasst alle Teile der Eignungsprüfung (§ 4).

§ 8 Haftung

Für die eingereichten Bewerbungsunterlagen wird seitens der Universität Greifswald keine Haftung übernommen.

§ 9
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Eignungsprüfung vom 15.10.2012 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 18.10.2012) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 17. März 2021 und der Genehmigung der Rektorin vom 25. März 2021.

Greifswald, den 25.03.2021

Die Rektorin
der Universität Greifswald
Universitätsprofessorin Dr. Johanna Eleonore Weber

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 07.04.2021